



# Stellungnahme zur Anwendbarkeit der RL 2014/34/EU (ATEX)

**Für Geräte und Komponenten  
zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen**

**Statement for application  
of directive 2014/34/EU**

**for Equipment and Components  
intended for Use in Potentially Explosive Atmospheres**

Gegenstand: Gerät/Komponente Typ Subject: Equipment/Component type	<b>Absperrklappe TYP L/M/S Drosselklappe TYP DL/DM/DS</b>
Hergestellt und zur Prüfung vorgelegt Manufactured and submitted for examination	<b>Ewald Kraft Apparatebau u. Vertriebs GmbH</b>
Anschrift Address	<b>Siegersbusch 23-25; D-42327 Wuppertal</b>
Prüfgrundlage Basis for examination	<b>Richtlinie 2014/34/EU Directive 2014/34/EU</b>
Verwendete Normen Standard basis	<b>EN 1127-1:2011, EN 13463-1:2009</b>
Schutzartkennzeichen Code for type of protection	<b>Keine</b>
Prüfergebnis: Examination result	<b>Das Gerät fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/34/EU. Es hat keine eigenen potentiellen Zündquellen.</b>
Prüfbericht-Nr: Assessment number	<b>-</b>

**TÜV Rheinland Industrie Service GmbH**

**Essen, den 13.04.2018**

  
  
**Manuel Steffen**  
Sachverständiger



## 1) **Gegenstand und Typ**

Absperrklappe TYP L/M/S  
Drosselklappe TYP DL/DM/DS

## 2) **Beschreibung**

Die Absperr- Drosselklappen können zum

- Absperrn / Dosieren
- Austragen

von Fluiden, Gasen, pastösen Medien und Schüttgütern mit unterschiedlichen physikalischen Eigenschaften verwendet werden.  
Der Anbau kann an Behälter, unter Silos, in Rohrleitungen, in Produktschächten oder an weiterführende Fördergeräte erfolgen.

Eingeschlossen sind folgende Herstellvarianten:

- Absperr- Drosselklappen
- ohne werkseitig aufgebaute Betätigung
  - handbetätigt
  - fremdbetätigt

Für die unterschiedlichen Betätigungsvarianten ist der Wellenzapfen von der Form her variabel ausgeführt. Die Drehmomentübertragung erfolgt formschlüssig.

### 2.1 **Herstellerunterlagen**

Betriebsanleitung Stand 04.2018  
Zeichnung #100710-1 Blatt 1/4 und 2/4 Stand 12.02.2018

## 3) **Technische Daten**

Gemäß Druckgeräte Richtlinie 2014/68/EU  
Umgebungstemperatur gemäß Herstellerangaben der Antriebs-/Steuerkomponenten und der gängigen Dichtungsqualitäten. (Außenbereich)

## 4) **Prüfergebnis**

Die im Kapitel 1 aufgeführten Klappen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/34/EU, weil sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine eigenen potentiellen Zündquellen besitzen.

Die Bewertung erfolgte anhand der vorgelegten Dokumentation. Aus Sicht des Explosionsschutzes bestehen bei der vorgesehenen Verwendung keine sicherheitstechnischen Bedenken. Durch die Konstruktion und Funktion der Klappen ist



es nicht möglich, dass Zündquellen wie z.B. heiße Oberflächen, mechanisch erzeugte Funken oder elektrostatische Aufladung bei bestimmungsgemäßer Verwendung zum Tragen kommen, wenn die unter Punkt 6 aufgeführten Bedingungen eingehalten werden.

**5) ATEX Kennzeichnung**

nicht erforderlich

**6) Bedingungen für die sichere Verwendung bzw. Verwendungshinweise**

1. Die Antriebe inklusive Zubehör müssen konform mit der Richtlinie 2014/34/EU sein und es sind die Umgebungstemperaturen zu beachten. Des Weiteren müssen bei den Antrieben inklusive Zubehör die Anforderungen des jeweils vorhandenen Ex-Bereiches in dem die Klappen eingesetzt werden hinsichtlich Temperaturklasse, Gasgruppe, Staubklasse und Ex-Zone erfüllt werden.
2. Der Betreiber muss dafür sorgen, dass keine explosionsfähige Atmosphäre in der Druckluft der pneumatischen Antriebe inklusiv Zubehör enthalten ist.
3. Der Betreiber muss dafür sorgen, dass die Klappen in den gesamten Potenzialausgleich einbezogen werden.
4. Die sicherheitsbezogenen Informationen der Betriebsanleitungen sind zu beachten.
5. Die maximale Oberflächentemperatur der Klappen ist von der Temperatur des Prozessmediums abhängig.
6. Einsatztemperaturen und Medientemperaturen gemäß gängigen Dichtungsqualitäten.
7. Ist die Mindestzündenergie  $< 3\text{mJ}$  so sind elektrisch leitfähige Dichtungen im Innenbereich einzusetzen.
8. Wenn Leichtmetalllegierungen gewählt werden und mit der jeweiligen Zone in Berührung kommen, ist hinsichtlich deren Zusammensetzung folgendes zu beachten:



- a) bei der Kategorie 1
  - i) insgesamt nicht mehr als 10 % Aluminium, Magnesium, Titan und Zirkonium;
  - ii) insgesamt nicht mehr als 7,5 % Magnesium, Titan und Zirkonium;
- b) bei der Kategorie 2
  - i) insgesamt nicht mehr als 7,5 % Magnesium;
- c) bei der Kategorie 3
  - i) keine besonderen Anforderungen.

**TÜV Rheinland Industrie Service GmbH**

**Zertifizierstelle für Ex-Produkte**  
**Alfredstraße 81**  
**D-45138 Essen**

Essen, den 13.04.2018

  
Manuel Steffen  
Sachverständiger